

Liechtensteiner Volksblatt

Bezugspreise: Inland und Schweiz jährlich Fr. 14.50, halbjährlich Fr. 7.30, vierteljährlich Fr. 3.70. Ausland halbjährlich Fr. 13.50, jährlich Fr. 27.—. Postamtlich bestellt halbjährlich Fr. 12.—, ganzjährlich Fr. 24.—. Bestellungen nehmen entgegen: Die nächstliegenden Postämter, die Verwaltung des Volksblattes in Vaduz, in der Schweiz auch die Buchdruckerei Au (Rthl.), Tel. (071) 7 31 60. Verwaltung: Vaduz, Tel. (075) 2 21 43. Redaktion: Vaduz, Telefon Nr. 2 13 94. Postcheck Nr. IX/2988



Organ für amtliche Stundmachungen

Anzeigenpreise: die 1spalt. mm-Zelle Anzeigen Reklame
Inland 8 Rp. 21 Rp.
Angrenz. Rheintal (Sargans bis Sennwald) 10 Rp. 23 Rp.
Uebrig Schweiz 11 Rp. 25 Rp.
Ausland 13 Rp. 29 Rp.

Anzeigenannahme für das Inland:
Verwaltung des Blattes in Vaduz, Telefon 2 21 43
Für das Rheintal, Schweiz und übrige Ausland:
Schweizer Annoncen A.-G.
St. Gallen, Tel. 22 26 26; und übrige Zweiggeschäfte

Die kommende Invalidenversicherung

Einleitung

I. Allgemeine Bemerkungen

Die Invalidenversicherung ist z. Z. ein sehr aktuelles Thema in unserem Lande. Als einer der letzten Staaten Westeuropas führt Liechtenstein diesen Zweig der Sozialversicherung ein. Allerdings ist das Projekt einer liechtensteinischen Invalidenversicherung noch nicht realisiert; doch kann damit gerechnet werden, daß es auf den 1. Januar 1960 rückwirkend verwirklicht wird. Am 23. 12. 59 befaßte sich der Landtag mit dem Regierungsentwurf über ein Gesetz, das die Einführung der Invalidenversicherung zum Gegenstand hatte. Voraussetzung für den erwähnten Einführungstermin ist allerdings, daß dagegen kein Referendum ergriffen wird.

Die nachfolgenden Ausführungen stützen sich auf die dem Landtag eingereichte Gesetzesvorlage. Dabei ist leider nicht möglich, auf alle Einzelheiten einzugehen, vielmehr sollen lediglich einige Akzente gelegt und die Invalidenversicherung in ihren großen Zügen skizziert werden.

II. Notwendigkeit einer Invalidenversicherung

Die Notwendigkeit einer IV dürfte unbestritten sein und dies zeigt auch der diesbezügliche einstimmige Landtagsbeschluss aus dem Jahre 1954. Anstelle langer Ausführungen seien einige Sätze aus dem Bericht der Regierung an den Landtag betreffend die Einführung der IV zitiert. In diesem Bericht wird gesagt, daß die AHV sich nunmehr in jeder Beziehung bewährt und eingelebt habe und der Ruf nach Verwirklichung sei in den letzten Jahren immer stärker geworden. Es vermochte dies nicht zu verwundern, trifft doch die Invalidität den Einzelnen und seine Familie eher noch härter als das Alter, weil sie nicht wie das Alter jahrzehntelang vorausgesehen werden kann, sondern meist unerwartet eintritt, und dies oft in einem Zeitpunkt, da noch keine genügenden Reserven angesammelt werden konnten, ja im Gegenteil allfällig vorhandene Reserven häufig durch die der Invalidität vorangegangene Krankheit aufgezehrt werden mußten. Invalidität ist ein hartes Schicksal. Zwar gab es auch in Liechtenstein seit jeher Bestrebungen, das Los der Invaliden zu verbessern. Wir erinnern an die obligatorische Unfallversicherung, die Pensionskassen des Landes und seit neuerer Zeit auch der Betriebe, die segensreiche Tätigkeit des Invalidenverbandes, des Roten Kreuzes usw. Dagegen war es ein Mangel, daß bisher kein umfassendes Volksoobligatorium für eine allgemeine Invalidenversicherung bestand, wie dies in anderen Staaten schon lang der Fall ist. Die erwähnten Versicherungen waren notgedrungen lückenhaft und es war somit nur eine Frage der Zeit, bis auch in Liechtenstein die letzte große Lücke auf dem Gebiete der Sozialversicherung geschlossen wurde.

Die Notwendigkeit einer Invalidenversicherung ist auch dadurch gegeben, daß eine große Zahl invalider Personen sehnhch auf die Einführung der IV warten, daß jährlich neue Invalidenfälle auftreten und daß im übrigen das Invaliditätsrisiko in einem engen Zusammenhang steht mit dem Risiko des vorzeitigen Todes bzw. des (vorzeitigen) Alterns.

Es darf hier wohl festgestellt werden, daß dem Gedanken einer IV von keiner Seite ernsthafte Opposition erwachsen wird und es darf deshalb gerechnet werden, daß die IV auf den nächstmöglichen Termin, also den 1. Januar 1960, in Kraft treten wird.

III. Verwirklichung der Invalidenversicherung

Wir können uns hier kurz fassen und nur einige Hinweise dürften genügen. Die verfassungsrechtliche Grundlage für die

Einführung der IV ist durch Artikel 26 der Verfassung gegeben. Dieser Verfassungsartikel besteht bereits seit dem Jahre 1921 und bildete auch die Grundlage für die Einführung der AHV.

Der Weg für die Einführung der IV wurde mit der Einführung der AHV in Jahre 1954 gebahnt. Diese sichert seit 1954 in unserem Lande mit durchschlagendem Erfolg gut 1400 Greisen und Greisinnen, Witwen und Waisen eine gewisse Existenzgrundlage. Ohne die AHV wäre die Verwirklichung der IV kaum so rasch vor sich gegangen. Sie war der Anknüpfungspunkt hinsichtlich des erfaßten Personenkreises, des Beitragssystems, der Ausrichtung von Geldleistungen und — nicht zuletzt — des Verwaltungsapparates.

Die Dinge haben sich im vergangenen Jahre sehr rasch entwickelt, sodaß der Landtag sich noch in der Sitzung vom 23. Dezember 1959 mit dem Gesetzesentwurf befassen konnte. Mit einem bemerkenswerten Elan wurde von ihm die Vorläge der Regierung durchberaten und verabschiedet.

Wenn kein Referendum ergriffen wird — und aus verschiedenen Gründen braucht nicht damit gerechnet zu werden —, wird die Invalidenversicherung in knapp vier Wochen Wirklichkeit sein!

IV. Zielsetzung der Invalidenversicherung

Das Ziel unserer IV ist, dem Versicherten Schutz gegen die meistens sehr einschneidenden wirtschaftlichen Folgen der Invalidität zu gewähren. Der Invaliditätsbegriff basiert somit auf einem wirtschaftlichen Moment. Die Versicherung will nicht die Integritätsbeeinträchtigung als solche entschädigen, sondern sie will nur dann eingreifen, wenn ein Gesundheitsschaden wirtschaftliche Folgen hat, mit anderen Worten, wenn er die Erwerbsfähigkeit des Versicherten beeinträchtigt. Dabei spielt es keine Rolle, ob ein körperlicher oder ein geistiger Gesundheitsschaden vorliegt. Auch ist es belanglos, ob die Invalidität auf ein Geburtsgebrechen, auf Krankheit oder auf Unfall zurückzuführen ist. Nur mit einer solchen weitherzigen Lösung kann man allen Gegebenheiten Rechnung tragen. Daß dabei die Invalidität bzw. die Erwerbsunfähigkeit dauernden Charakter haben muß, d. h., daß sie voraussichtlich von bleibender oder von längerer Dauer sein muß, liegt auf der Hand.

Nicht unter den Invaliditätsbegriff fallen die sogenannten Integritätsschäden. Invalidität ist in unserer Versicherung nicht ein medizinischer, sondern grundsätzlich ein wirtschaftlicher und letzten Endes ein rechtlicher Begriff.

Andererseits wird der Erwerbsunfähigkeit in Sonderfällen die Unmöglichkeit gleichgestellt, sich im bisherigen Aufgabenbereich zu betätigen. Dies ist vor allem für die (nichterwerbstätigen) Hausfrauen, Klosterinsassen usw. von Bedeutung, da sie damit in die Versicherung mit einbezogen werden. Welches ist nun die soziale Zielsetzung der Invalidenversicherung? Hier gilt nach Möglichkeit der Grundsatz „Eingliederung vor Renten“. Früher erblickte man die Aufgabe einer Versicherung gegen Invalidität in erster Linie darin, einen realen Ersatz für den eingetretenen Schaden zu bieten, demzufolge wurden Renten ausgerichtet. Heute wird allgemein anerkannt, daß eine sozialpolitisch wertvolle Invalidenversicherung nicht nur die Gewährung von Renten, sondern auch Maßnahmen für die Eingliederung Invaliden ins Erwerbsleben vorsehen muß. Die IV soll vorerst die Behebung oder Verbesserung des Schadens anstreben. Nur wenn keine Eingliederung möglich, sind Renten auszurichten. Diese Zielsetzung darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, daß finanziell gesehen das Schwergewicht der IV bei den Geldleistungen liegt. Eingliederungsmaßnahmen werden nicht die Regel bilden. Sie setzen meist ein aktives Verhalten des Invali-

den voraus, das nicht in allen Fällen zu finden sein dürfte. Oft ist die Eingliederung mit vorübergehenden Unannehmlichkeiten verbunden: Der Invalide muß mitarbeiten, er muß vielleicht seine Familie für einige Wochen oder gar Monate verlassen, um in einer Eingliederungsstätte in einen neuen Beruf umgeschult zu werden. In seltenen Fällen kommt vielleicht eine Operation in Frage. Nur eine „Elite“ von Invaliden wird dies auf sich nehmen. Können diese Leute aber ins Erwerbsleben eingegliedert oder wiederingegliedert werden, so sind sie — gleich den Gesunden — in der Lage, ihren Lebensunterhalt selbst zu verdienen.

Der durch die Invalidenversicherung erfasste Personenkreis

I. Versicherungsobligatorium für die ansässige Bevölkerung

Das Ausland kennt in der Invalidenversicherung meistens Klassensysteme: Versichert sind die Bergwerksarbeiter, die Angestellten oder andere Berufsgruppen. Anders unsere Invalidenversicherung: Hier besteht ein Versicherungsschutz sowohl für die Arbeiter und Angestellten wie auch für die Selbständigerwerbenden in Industrie, Handel und Gewerbe. Zudem ist die gesamte Landwirtschaft versichert und endlich erfaßt die IV auch alle nichterwerbstätigen Personen (wie insbesondere die nichterwerbstätigen Ehefrauen). Dieses allgemeine Volksoobligatorium stammt aus der AHV und wird von der IV übernommen. Grundsätzlich — einzelne Ausnahmen sind hier nicht von Bedeutung — ist somit jedermann versichert: ob arm oder reich, ob Liechtensteiner, Ausländer oder Staatenloser, ob erwerbstätig oder nichterwerbstätig. Maßgebendes Kriterium ist einzig der liechtensteinische Wohnsitz oder (bei Fehlen eines solchen) die Ausübung einer Erwerbstätigkeit in Liechtenstein. Darüber hinaus sind Liechtensteiner im Ausland, die dort für einen Arbeitgeber in Liechtenstein tätig sind und von diesem entlohnt werden, obligatorisch versichert.

II. Freiwillige Versicherung für Liechtensteiner im Ausland

Liechtensteiner, die nicht obligatorisch versichert sind, können sich freiwillig der IV anschließen. Dieser Grundsatz, der von der AHV übernommen worden ist, hat staatspolitische Gründe. Auf Einzelheiten der freiwilligen Versicherung kann hier nicht eingegangen werden.

III. Probleme der Eintrittsgeneration

Eine nicht unerhebliche Anzahl Invaliden wartet auf die Einführung der Invalidenversicherung. Der Anschluß dieser bei Inkrafttreten der IV bereits invaliden Personen stellt ein Sonderproblem dar, denn im Grunde genommen sollte eine Versicherung keine Personen aufnehmen, bei denen das zu versichernde Ereignis bereits eingetreten ist. Es wäre jedoch zu hart gewesen, diese vom Schicksal geschlagenen Behinderten von jedem Leistungsgenuß auszuschließen. Aus sozialpolitischen Gründen müssen sie in die Versicherung mit aufgenommen werden. Somit wird die IV wahrscheinlich bereits in den ersten Monaten einem kleinen Ansturm gewachsen sein müssen, was nicht zuletzt erhebliche administrative Probleme aufwirft.

Das Beitragssystem der Invalidenversicherung

Wir möchten uns hierzu kurz fassen: Die IV ist auf dem Beitragssystem — wie schon hinsichtlich des Versicherungsobligatoriums — in engster Anlehnung an die AHV konzipiert. Vorgesehen ist ein Beitragszuschlag von 10 Prozent zur AHV-Versicherungs-Prämie. So beträgt z. B. bei einem unselbständigen Einkommen von 7000 Franken der AHV-Beitrag 280 Franken zuzüglich 10 Prozent IV-Beitrag, gleich 28 Franken. Diese Beiträge werden beim Un-

Tribüne DER FREIEN MEINUNG

Theaterfreunde wünschen . . .

Durch die Pflege des modernen Bühnenspiels hat sich die Jungmannschaft Schellenberg bereits einen Namen gemacht. Am Stephanstag fand nun die Erstaufführung des Stückes „Des Königs Schatten“ statt. Hoffentlich entschließt sich die Jungmannschaft Schellenberg und insbesondere der Spielleiter, Lehrer Paul Kaiser, dieses moderne Bühnenstück auch auf anderen Bühnen unseres Landes zu zeigen. Viele Theaterfreunde hoffen, das Ensemble in Vaduz oder Schaan sehen zu können.

Ein Theaterfreund aus dem Oberland.

Anmerkung der Redaktion: Die Jungmannschaft Schellenberg hat mit ihren Aufführungen vom 26. und 27. Dezember im Schulhaussaal in Schellenberg ausgezeichnet gefallen und auch publikumsmäßig einen großen Erfolg geerntet. Wir werden das Stück noch eingehend besprechen.

selbständigerwerbenden zu gleichen Teilen vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer getragen. Der Selbständigerwerbende trägt die Beiträge zur Gänze selbst. Bei Selbständigerwerbenden mit einem Jahreseinkommen unter 4200 Franken gilt die sogenannte sinkende Beitragsskala, wonach der vierprozentige AHV-Beitrag bis auf zwei Prozent ermäßigt wird, gleichwohl aber werden die vollen vier Prozent in das individuelle Beitragskonto des Versicherten eingetragen. Dieses System, das sich bewährt hat, wird von der IV übernommen: AHV und IV bilden daher in dieser Beziehung eine geschlossene Einheit.

(Fortsetzung folgt.)

Liechtensteinische Kraftwerke

Bericht der Betriebsleitung vom 6. November bis 16. Dezember 1959

Energieerzeugung und -abgabe			
Erzeugung:	Nov. 1958	Nov. 1959	
	kWh	kWh	
Zentrale Samina	3 466 100	1 799 500	
Zentrale Lawena	543 000	329 500	
Gesamterzeugung	4 009 100	2 129 000	
Bezüge:			
Von NOK	—	615 500	
Abgabe:			
An Landesnetz	2 621 720	2 680 600	
An Pumpwerk Steg	95 580	63 800	
An Fremdnetz	1 271 000	—	
Uebertragungsverluste	—	—	
Export-, Importleitung	20 800	100	
Gesamtabgabe	4 009 100	2 744 500	

Gesamterzeugung vom 1. Januar bis 30. Nov. 1958 47 148 500 kWh
vom 1. Januar bis 30. Nov. 1959 42 993 800 kWh
Abgabe an Landesnetz vom 1. Januar bis 30. Nov. 1958 29 772 280 kWh
vom 1. Januar bis 30. Nov. 1959 30 348 280 kWh
Die Landeshöchstlast bewegt sich derzeit zwischen 7500 und 7700 kW.

Wasserverhältnisse

Im November und auch noch im ersten Drittel des Monats Dezember war die Witterung der Jahreszeit entsprechend außerordentlich mild und zeitweise stark föhnig. Doch kam es nach den jeweiligen Föhnabbrüchen zu keinen regnerischen Niederschlägen in den Einzugsge-

duz.
rwe-
geb.
An-
ipre-
r.
nun
bur-
ren-
e ich
B ich
setzt,
s nun
g...»
sagte
d griff
esann
undin
inaus.
stibül,
einer
ingen,
ist et-
t, daß
Klinik»,
meine
ändern
te Tho-
h Men-
t.
Thora-
abe Sie